

Satzung-Neufassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Dreieichhörnchen Förderverein Kinder- und Jugendfarm Dreieich e.V. Er ist am 20.07.1987 unter VR-NR. 3495 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist 63303 Dreieich, Gerichtsstand ist 63065 Offenbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, eine Kinder- und Jugendfarm zu schaffen und zu erhalten, die Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen - die Möglichkeit gibt,

- auf einem kindgemäßen, die Fantasie und die Erlebnisfreude anregenden Platz frei zu spielen,
- ihre handwerklichen Anlagen schöpferisch und kreativ zu üben und zu entfalten,
- durch den Kontakt mit der Pflanzen- und Tierwelt eine lebendige Verbindung zur Natur zu erfahren und im verantwortlichen Umgang mit ihr eine konstruktive und wertschätzende Haltung zur Umwelt zu gewinnen,
- Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln beim gemeinsamen Aufbau und dem Erhalt der Farm.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den oben genannten Handlungsfeldern. Der vorübergehende Wegfall einzelner dieser Bereiche führt ausdrücklich nicht zur Nichterfüllung des Satzungszweckes.

- (2) Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (2) Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Es gibt die Möglichkeit
 - a) zur aktiven Mitgliedschaft
 - b) zur Fördermitgliedschaft
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam.
- (5) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag der abgelehnten (juristischen) Person.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- (7) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung in Textform erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig, frühestens aber zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Kalenderjahres. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

- (3) Bei Beitragsverzug kann ein Mitglied durch den Vorstand, nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ab dem 16. Geburtstag Anträge zu stellen. Mitglieder sind ab dem 16. Geburtstag berechtigt, ihr Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen auszuüben. Jüngere Mitglieder haben Mitspracherecht, ihr Stimmrecht kann an einen gesetzlichen Vertreter übertragen werden. Stimmrecht juristischer Personen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter.
- (2) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und die Beiträge fristgemäß zu zahlen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Adress- und Kontoänderung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über Vorteile für aktive Mitglieder entscheidet der Vorstand. Diese werden allen aktiven Mitgliedern gleich gewährt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, der einmal im Kalenderjahr erhoben wird.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Über Beitragsermäßigung oder -erlass entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich vorzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung (mit Ausnahme von § 7 (1)) sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Wahlen der Kassenprüfer:innen,
 - d. Festsetzung der Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereines,
 - g. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - h. Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Beisitzer:innen, auf Antrag des Vorstandes,
 - i. Entscheidung über die Ehrenamtspauschale für den Vorstand

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann persönlich, auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz; auch „virtuelles Verfahren“ genannt) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) und zudem durch Veröffentlichung im Internet auf der Webseite des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Ansicht auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen.
- (4) Für Wahlen ist ein:e Wahlleiter:in aus der Versammlung zu bestimmen, der:die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Gästen entscheiden die Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht gefasst.

- (8) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (11) Es ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf unter Angabe des Grundes einberufen werden.
- (13) Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende:r,
 - b. 2. Vorsitzende:r,
 - c. Schatzmeister:in
 - d. Schriftführer:in,
 - e. Beisitzer:in(nen)Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende:r, stellvertretende:r Vorsitzende:r und Schatzmeister:in. Je zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden Beisitzer:innen wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt. Nach vorheriger Ankündigung seitens des Vorstandes in der Einladung zur Mitgliederversammlung können in der jährlichen Mitgliederversammlung zusätzliche Beisitzer:innen dem aktuellen Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl hinzugewählt werden.

Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Die Wahl ist als Blockwahl oder Einzelwahl möglich. Die Festlegung darüber trifft die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zurück, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Stellvertreter bis zur Einberufung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl einsetzen. Die eingesetzte Person muss dem aktuellen Vorstand nicht angehören. Eine Ausnahme stellt der Rücktritt des 1. Vorsitzenden dar, in diesem Fall rückt der 2. Vorsitzende kommissarisch nach und die Position des 2. Vorsitzenden kann kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.
- (3) Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand darf Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- c. Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung und Vermögensverwaltung obliegen dem Vorstand.
- (2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfer:innern zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Mitglied im Vorstand sein oder dem Vorstand zuarbeiten dürfen, für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung der schriftlich niedergelegte und ausführliche Bericht der Kassenprüfer:innen verlesen werden kann.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (unter Einsatz Elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (EDV)). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n) (Festnetz/ Mobilfunk), Kontoverbindung, Funktion(en) im Verein.
- (2) Mitgliederdaten werden als Datei oder in gedruckter Form sowohl an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, deren

Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- (3) Auf der Vereinswebseite als auch in anderen Medien, wie z. B. Newsletter, sozialen Medien (Facebook, Instagram, etc.) sowie mittels Aushänge und in der Presse berichtet der Verein über seine gemeinnützigen Aktivitäten. Hierbei werden Fotos veröffentlicht/öffentlich zugänglich gemacht. Das Mitglied erklärt sich mit Unterschrift und Abgabe des Mitgliedsantrags mit der oben beschriebenen Veröffentlichung/öffentlichen Zugänglichmachung der Abbildung seiner Person sowie Weitergabe an die Presse zur Medienberichterstattung einverstanden. Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 (1) b) DSGVO.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom XX.XX.2024 in Kraft. Damit ersetzt sie die letzte Fassung vom 10.11.2015.
- (2) Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.